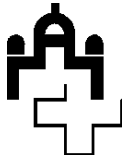


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 04-01 Gesuch von Frau Aimée Stauffer-Stitelmann

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 2. März 2004

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass das vom Territorialgericht I am 11. Juli 1945 gegen Frau Aimée Stauffer-Stitelmann ausgesprochene Strafurteil mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus im Sinne der Erwägungen per 1.1.2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Françoise Saudan



Erwägungen:

1. Die am 1. Januar 1925 geborene, ledige und in Genf wohnhafte französisch-schweizerische Doppelbürgerin Aimée Stitelmann hat zwischen 1942 und 1945 15 Kinder, meist Waisen, in die Schweiz geführt.

Im März 1945 führte sie zudem mehrmals Flüchtlinge, welche sich vor dem Naziregime in die Schweiz geflüchtet hatten, über die Schweizer Grenze, beziehungsweise sie war beim heimlichen Grenzübertritt nach Frankreich behilflich.

Ausgelöst durch ihre Verhaftung anlässlich der Beihilfe zu einem solchen Grenzübertritt nach Frankreich, befand sie am 11. Juli 1945 das für die Westschweiz zuständige Territorialgericht I im weiteren Sinne der Fluchthilfe schuldig und verurteilte sie wegen Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse vom 13. Dezember 1940 (s. Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] 56 [1940] 2001) und vom 25. September 1942 (AS 58 [1942] 893) betreffend die teilweise Grenzschiessung disziplinarisch zu 15 Tagen scharfem Arrest, die durch die Untersuchungshaft von 18 Tagen als verbüsst bezeichnet wurden.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 war eine teilweise Grenzschiessung verfügt worden und die Einreise nur noch an offiziellen Grenzposten zulässig. Die Strafverfolgung wegen Verletzung dieses Bundesratsbeschlusses erfolgte nach Artikel 107 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (Ungehorsam gegen allgemeine Anordnungen; AS 43 [1927] 359).

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 25. September 1942 betreffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 13. Dezember 1940 wurde die Fluchthilfe zum eigenständigen Delikt erhoben.

2. Frau Aimée Stauffer-Stitelmann stellt heute unter Vorlage des Urteils des Territorialgerichts I vom 11. Juli 1945 das Gesuch, es sei festzustellen, dass dieses Urteil durch das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) aufgehoben worden ist. Ergänzend beantragt die Gesuchstellerin, sie hinsichtlich der erlittenen Untersuchungshaft von insgesamt 18 Tagen zu rehabilitieren und das Dispositiv in den vier Tageszeitungen „La Tribune de Genève“, „Le Courrier“, „Le Temps“ und „Le Matin“ zu veröffentlichen.

3. Das Bundesgesetz hebt alle Strafurteile auf, mit welchen Menschen verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Menschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verhalfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

4. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der



seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchthilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitierung ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitierung nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.

5. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

6. Frau Aimée Stauffer-Stitelmann wurde am 11. Juli 1945 vom Territorialgericht I wegen Widerhandlung gegen die Bundesratsbeschlüsse vom 13. Dezember 1940 und 25. September 1942 betreffend die teilweise Grenzschiessung schuldig gesprochen und disziplinarisch zu 15 Tagen scharfem, durch die Untersuchungshaft von 18 Tagen bereits als verbüsst bezeichnetem Arrest verurteilt. Da der Bundesratsbeschluss vom 25. September 1942 die Fluchthilfe zum selbständigen Tatbestand erhob und Frau Aimée Stauffer-Stitelmann wohl auch wegen ihrer Fluchthilfe verurteilt worden ist, kann festgestellt werden, dass das gegen sie ausgesprochene Urteil vom 11. Juli 1945 durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist, auch wenn der im Urteil dargelegte Sachverhalt sich nicht explizit auf die von Frau Aimée Stauffer-Stitelmann getätigte Fluchthilfe im Sinne des Gesetzes bezog.

Da Frau Aimée Stauffer-Stitelmann als direkt Betroffene zur Einreichung des Gesuches legitimiert ist (Art. 7 Abs. 2 Bst. a) und dieses fristgerecht eingereicht wurde (Art. 8), entspricht die Rehabilitierungskommission dem gestellten Feststellungsbegehren.

7. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen (Art. 11 Abs. 2). Da die Rehabilitierungskommission, sofern dagegen wie hier kein Widerspruch erhoben wird, alle Entscheide auf ihrer Internetseite (<http://www.parlament.ch/homepage/ko-weitere-kommissionen/ko-rehab.htm>) integral veröffentlicht, sie zudem mit Pressemitteilungen oder, wie im vorliegenden Fall, an einer Pressekonferenz über ihre Entscheide informiert und damit eine umfassende Information der Öffentlichkeit erfolgt, besteht kein Anlass, die Bekanntmachung darüber hinaus auch auf dem Weg einer amtlichen Mitteilung oder eines Inserats in Tageszeitungen vorzunehmen.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12). Da das Verfahren vor der Rehabilitierungskommission derart gestaltet ist, dass die Vertretung durch einen Anwalt nicht erforderlich ist, sieht das Bundesgesetz die Ausrichtung einer Parteientschädigung nicht vor.

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).